

verleht wurde. Mit dem Wechsel der Herrschaft rieten auch in kirchlicher Beziehung wesentliche Veränderungen ein, trotzdem daß Friedrich II. den *status quo* garantirt hatte. Die kirchliche Freiheit wurde bedeutend beschränkt, wie dieß zur Genüge außer andern Verfügungen das *Notifications-Patent* vom 28. September 1772 und die *Instruction* für die westpreussische Regierung vom 21. September 1773 darthun (Sehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 IV, Leipzig 1883, 457. 541). Es wurde hier die staatliche Genehmigung zu päpstlichen und bischöflichen Publicationen und Verordnungen, sowie zur Ertheilung eines geistlichen Amtes oder Beneficiums gefordert, der Eintritt in's Kloster erst nach dem 21. Lebensjahre erlaubt, die geistliche Gerichtsbarkeit auf die *causas moro ecclesiasticas* beschränkt und bei den Mischehen die Erziehung der Söhne in der Religion des Vaters, die der Töchter in der Religion der Mutter befohlen. Den Protestanten wurde völlig freie Religionsübung zu theil, und der Parochialzwang rückwärts der Stolgebühren blieb gemäß dem Warschauer Tractat (1768) aufgehoben. Neue evangelische Kirchen entstanden in nicht geringer Zahl, meist auf Staatskosten. Gemäß dem Cabinetsordres vom 1. und 2. November 1772 wurden die zahlreichen Güter der Klöster und des Bischofs in Administration genommen, damit die Geistlichen „nicht distrahitet und von ihren geistlichen Verpflichtungen nicht behindert“ würden; den bisherigen Inhabern wurden verhältnismäßig geringe Compensenzen, 50%, des damals ermittelten Reinertrages, zugewiesen. Der Bischof erhielt für seine Gütercomplexe in Pommerellen 6274 Thaler, das Capitel 1380 Thaler (Sehmann IV, 470. 561). Das Schulwesen förderte Friedrich II. nach Kräften. Es wurde ein Schulfonds im Betrage von 200 000 Thalern gegründet, um von den 5% Zinsen 170 Schulmeister (44 evangelische, 43 katholisch-deutsche und 83 katholisch-polnische) in Westpreußen, einschließlich Ermlands, mit einem jährlichen Gehalt von 60 Thalern (außerdem freie Wohnung, Brennholz und einem Morgen Land) anzustellen (Sehmann V, 98). Die Erzieher in Westpreußen suchte er im Dienste des Unterrichts und der Erziehung zu erhalten. Die in Gymnasien ungestalteten Jesuitencollegien (Braunsberg, Alt-Schottland, Graudenz, Könitz, Bromberg, Rößel, Marienburg und Deutsch-Krone) wurden in ein gemeinschaftliches Königl. Schulens-Institut (*Institutum literarium regium*) unter einem Director und einem Prorector (Coadjutor des Bischofs von Culm, Karl von Hohenzollern) vereinigt. Das Reglement für diese Gymnasien, von denen Alt-Schottland und Braunsberg „academische Gymnasien“, zugleich mit einem philosophischen und theologischen Cursus, waren, wurde 1781 erlassen (Sehmann V, 433). Die Absicht Friedrichs II., eine Universität oder ein Seminarium zum Besten der Theologen in Westpreußen zu gründen

oder dieselben zum Besuche der Universität Breslau zu verpflichten, kam nicht zur Ausführung; der Coadjutor von Culm, Karl von Hohenzollern, rieth, die bestehenden Seminarier in Braunsberg, Alt-Schottland und Culm zu unterstützen (Sehmann V, 355—358). Ebensovienig wurde der von 1772—1784 ventilirte Plan, ein besonderes Bisthum Pommerellen zu errichten oder die preussischen Antheile der polnischen Diocesen mit Culm zu vereinigen und einen besondern Runtius für Westpreußen zu bestellen, realisirt (Sehmann IV, 481 ff. V, 183 u. f. w.). Schließlich hatte es sein Bemühen bei der Bestellung eines besondern Officials für den zu Preußen gehörigen Theil des Archidiaconats (*Officialis Pomeraniae*) außer dem *Officialis Gedanonsis*. Im Anfange dieses Jahrhunderts trat für das Archidiaconat eine sehr traurige Periode ein. Der bischöfliche Stuhl von Wloclawek war nach dem Tode des Bischofs Hybiastky (1777 bis 1806) verwaist, das Priesterseminar in Alt-Schottland seit 1807 aufgehoben und die Klöster durch die Cabinetsordre vom 30. October 1810 auf den Aussterbeetat gesetzt. Diesem Zustand wurde im J. 1818 dadurch ein Ende gemacht, daß das Archidiaconat in Gemäßheit der veränderten politischen Verhältnisse von Euawien abgetrennt und vereinigt mit dem Archidiaconat Kruschwitz zu einem apostolischen Vicariat erhoben wurde. Der letzte *Official* Pommerellens, Rossolkowicz, wurde zum apostolischen Vicar ernannt; er hielt 1819 eine Synode der Decane zu Danzig ab und verwaltete das Archidiaconat Pommerellen, bis dasselbe im J. 1824 in Ausführung der Bulle *De salute animarum* definitiv der Diocese Culm einverleibt wurde. Im Umfange des frühern Archidiaconats wohnen gegenwärtig etwa 350 000 Katholiken.

Der südliche Theil Pommerellens zwischen der Brahe und den kleinen Flüssen Dobrinka und Ramionka gehörte, wie schon oben bemerkt, zu dem im J. 1512 vom Erzbischof Johann a Wasco errichteten Archidiaconat Camin der Erzdiocese Gnesen. Im 16. Jahrhundert gewann die Härese auch im südlichen Theil Pommerellens, besonders im Decanat Könitz (später Schlochau) viele Anhänger. Der Hauptförderer der neuen Lehre war seit 1550 der Starost von Schlochau, Stanislaus Watalski (gest. 1599), der besonders von Kaspar Jeshke, einem geborenen Könitzer, in seinen Bestrebungen unterstützt wurde; letzterer bekehrte sich und wurde Abt von Oliva. Die Protestanten setzten sich zu Könitz im J. 1555, nachdem der Pfarrer erschlagen war, in den Besitz der großen Pfarrkirche, welche ihnen erst nach vielen Bemühungen der Pfarrer und *Official* Derengowski im J. 1616 entriß. Derselbe berief 1620 die Jesuiten nach Könitz, die sich auch hier als Missionare und Jugendbildner (*Gymnasium*) vortrefflich bewährten. Das unter Winrich von Kniprobe im J. 1356 gegründete Augustinerkloster zu Könitz wurde von den Mönchen beim Ausbruch der sog. Reformation verlassen und erst im 17. Jahrhundert wiederhergestellt. Ueber